

Bauleitplanung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz:

Bebauungsplan Nr. 202 „Südhoff“, III. Änderung

II. Umweltbericht

Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB:

1. Einleitung

- 1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Nr. 202, II. Änderung - Kurzdarstellung
- 1.2 Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- 2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen
- 2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands
- 2.3 Planungsalternativen

3. Zusätzliche Angaben (Beschreibung zum Entwurf gemäß § 3(2) BauGB)

- 3.1 Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung
- 3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

4. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes (Beschreibung zum Entwurf gemäß § 3(2) BauGB)

Entwurf November 2005, Nachtrag April 2006

Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
R. Nagelmann und D. Tischmann
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil 2: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Ziele des Bebauungsplans Nr. 202, III. Änderung - Kurzdarstellung

Der Durchführungsplan Nr. 1 (Vorläufer des Bebauungsplanes) aus dem Jahr 1962, aus dem der Bebauungsplan Nr. 202, II. Änderung „Südhoff“ (seit dem Jahr 1996 rechtskräftig) hervorgegangen ist, bereitet in einem Bereich südöstlich des Ortskernes Herzebrock die bauliche Entwicklung von Wohnbauflächen vor.

Der Rat der Gemeinde Herzebrock-Clarholz hat in seiner Sitzung am 06.07.2005 den Beschluss zur III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 „Südhoff“ gefasst.

Im Rahmen der vorliegenden Planänderung wird die im nördlichen Teil des Bebauungsplanes als **öffentliche Grünfläche** mit Zweckbestimmung **Spielplatz** festgesetzte Fläche in eine **Gemeinbedarfsfläche** mit Zweckbestimmung **Turnhalle** umgewidmet. Durch die - nach Umsetzung der vorliegenden Planung - gegebene direkte fußläufige Erreichbarkeit der Turnhalle kann für die Schüler ein aufwendiger Transport zu anderen Sportanlagen vermieden werden.

Die Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz erfolgt über die vorhandenen Straßenzüge.

Tabelle 1: Flächenbilanz im Änderungsbereich

Teilflächen/Nutzungen	Größe in ha*
Fläche für Gemeinbedarf mit Zweckbestimmung: Fläche für Sportanlagen, hier: Turnhalle <i>davon Bestand (Bolandschule)</i>	0.17 ha <i>0,03 ha</i>
öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung: Kinderspielplatz (incl. Fußweg)	0.03 ha
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, hier: öffentlicher Parkplatz	0.08 ha
Gesamtfläche Änderungsbereich	0,28 ha

* Ermittlung auf Basis der Plankarte B-Plan 1:1.000, Werte gerundet!

1.2 Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu beachten und zu prüfen. Die jeweiligen Rahmenvorgaben sind entweder als striktes Recht zu beachten und ggf. einzuhalten oder nach Prüfung im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte in der Abwägung ggf. begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind im Bereich der vorliegenden III. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 202 bzw. im Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** von Bedeutung:

- a) Im **Gebietsentwicklungsplan (GEP)**, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld ist das Plangebiet als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Entgegenstehende umweltrelevante landesplanerische Darstellungen oder Gründe sind hier nicht gegeben.
- b) Im wirksamen **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt ist das Plangebiet als *Wohnbaufläche* dargestellt, ergänzende oder überlagernde naturschutzfachliche Darstellungen i.w.S. bestehen im Plangebiet oder im näheren Umfeld nicht (s.d.).
- c) Der Bebauungsplan Nr. 202 liegt nicht in einem **Landschaftsschutzgebiet (LSG)** des Kreises Gütersloh und grenzt auch nicht direkt an ein LSG an. Das *Waldgebiet Boland* nordöstlich des Plangebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet des Kreises Gütersloh, dieses ist jedoch von der vorliegenden Planung nicht betroffen. Weitere **naturschutzrechtliche Schutzfestsetzungen** liegen im Plangebiet oder im näheren Umfeld ebenfalls nicht vor, Maßnahmen sind insofern nicht erforderlich.
Im Plangebiet oder im näheren Umfeld befinden sich keine **Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung** oder **europäische Vogelschutzgebiete** im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.
- d) Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** gemäß §§ 18 ff. BNatSchG i.V.m. § 1a(3) BauGB ist abzarbeiten. Durch den Ursprungsplan einschließlich seiner Änderungen bestehen auf den Flächen keine Baurechte, die Planung betrifft im Süden u.a. eine bestehende Parkplatzfläche.
Durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes erfolgen Eingriffe in Natur und Landschaft. Die im Rahmen der Begründung durchgeführte Eingriffsbewertung weist einen Bedarf von ca. 340 m² Kompensationsfläche aus.
- e) Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB i.V.m. §§ 1 ff. BBodSchG ist zu beachten. Durch die Innenentwicklung wird den Anforderungen des Baugesetzbuches nach sparsamen und schonendem Umgang mit Grund und Boden entsprochen. Schutzwürdige Böden liegen in diesem (kleinflächigen) Bereich nicht vor.
- f) Die Belange des **vorbeugenden Immissionsschutzes** sind im Bebauungsplanverfahren auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes (BlmSchG)** zu prüfen. Hervorzuheben ist insbesondere § 50 (Planung) BlmSchG als sog. „Trennungsgesetz unvertäglicher Nutzungen“. Ergänzend sind je nach Sachverhalt ggf. einschlägige **Verordnungen und Verwaltungsvorschriften** in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen wie z.B.:
- die „Verkehrslärmschutzverordnung“ (16. BImSchV),
 - oder u.U. je nach Fallkonstellation auch die „TA Lärm“.
 - Ebenso ist die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ einzubeziehen.
- Auf Kapitel 2.1.1 wird verwiesen.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Prüfungsgrundlage ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes und der Auswirkungen des Vorhabens auf die **Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz** und im Sinne des § 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden systematisch vorgestellt und geprüft.

Auswirkungen der Bebauungsplan-Änderung auf einzelne Schutzgüter im Plangebiet und im Umfeld können allgemein in der **Bauphase** und/oder in der **Nutzungsphase** auftreten:

a) Kurzfristige Belastungen und Auswirkungen in der Bauphase

Kurzfristige Belastungen treten im vorliegenden Fall nur während der Bauphase auf. Hier sind Auswirkungen aus dem üblichen Maß an Lärm-, Staub- und Abgasen durch **Bautätigkeit, Fahrzeugverkehre** etc. entstehen zu erwarten. Der Verkehr in der Bauphase kann über die bestehenden Verkehrswege leistungsfähig, jedoch nicht ohne Belastung der Anlieger, abgewickelt werden.

b) Langfristige Auswirkungen nach Überplanung des Gebietes

Langfristige Auswirkungen betreffen in erster Linie Folgen der Versiegelung und den Verlust der Grünfläche (Bolzplatz) sowie die Auswirkungen der Bebauung auf die Nachbarschaft im Siedlungsbereich.

2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen¹

2.1.1 Schutzgut Mensch

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Der Mensch ist durch den Bebauungsplan als Eigentümer /Mieter der benachbarten Wohnhäuser betroffen, der durch weitere Bebauung eine Veränderung in seinem bisherigen Wohnumfeld erfährt. Die Wirkungen stehen in **Wechselwirkung** mit den Schutzgütern Natur und Landschaft, Wasser, Luft und Klima und werden z.T. auch dort behandelt.

Lage, städtebauliche Situation und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Sicht des Umweltberichtes wie folgt zu charakterisieren:

a.1) Bebauung - Lage, Nutzungen, bauliches Umfeld und Erschließung

Der **Änderungsbereich** der vorliegenden III. Änderung liegt im Norden des Plangebietes und wird im Norden durch die Schule Boland, im Osten durch die westliche Bauzeile der *Danziger Straße*, im Süden durch die *Berliner Straße* und im Westen durch die östliche Bauzeile der Straße *Im Fahlenland* begrenzt. Der Änderungsbereich bezieht auch einen kleineren Teil des nördlich angrenzenden Schulgeländes mit ein, der nicht im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 202 liegt. Für diesen Bereich existiert kein Bebauungsplan.

¹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird die in der BauGB-Anlage zu §§ 2(4), 2a BauGB vorgenommene systematische Reihenfolge Nr. 2.a *Bestandsaufnahme* und Nr. 2.c *Maßnahmen* - gegliedert nach den Schutzgütern gemäß § 2(1) UVPG -zusammengefasst.

Überplant wird eine öffentliche Grünfläche in unmittelbarer Nähe zur Bolandschule, die gegenwärtig als Bolzplatz genutzt wird. Der Bereich liegt in einem bestehenden Siedlungsbereich südöstlich des Ortskerns Herzebrock.

Die Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz erfolgt über die vorhandenen Straßenzüge. Die **Erschließung** über die *Berliner Straße* ist leistungsfähig und ohne Alternative. Die *Berliner Straße* mündet auf die *Gildestraße* die nach Süden hin den Änderungsbereich mit der *Clarholzer Straße* (B64) als überörtlicher Verbindungsstraße verbinden. Der Bereich ist über z.T. verkehrsberuhigte Verkehrswege auch für Fußgänger / Radfahrer gut zu erreichen.

a.2) Vorbeugender Immissionsschutz

Im Untersuchungsgebiet können aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes mögliche Lärmemissionen durch Straßenverkehr, Luftschadstoffe oder sonstige Immissionen Bedeutung erlangen:

- **Lärmimmissionen durch Straßenverkehr, hier: Nutzung des Parkplatzes**
Im Rahmen des Vereinssports wird die Sporthalle voraussichtlich auch außerhalb der Schulzeiten z.T. bis abends für den Vereinssport genutzt, dadurch wird es zu Verkehrsbewegungen auf dem Parkplatz kommen. Aufgrund der relativ geringen Größe der Halle und dem Umstand, dass diese in den Ferienzeiten und an Wochenenden i.W. geschlossen sein wird, dürften verkehrsbedingte Geräusche nur marginal auf die bestehende Wohnnachbarschaft einwirken.
- **Lärmimmissionen durch ´Spielbetrieb´ auf dem Bolzplatz** entfallen durch die Errichtung der Turnhalle.
- **Luftschadstoffe und sonstige Immissionen:** - siehe Schutzgut Luft -

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

b.1) Bebauung - Lage, Nutzungen, bauliches Umfeld, Erschließung (zu a.1)

- Das Plangebiet stellt sich gegenwärtig als öffentliche Grünfläche (Bolzplatz) dar. Durch die Planungsabsichten der Gemeinde werden - im Rahmen der ortsüblichen Siedlungsentwicklung - gegenwärtig keine **Nutzungseinschränkungen** für die heutige Nachbarschaft gesehen.
- Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Straßen leistungsfähig erschlossen. (vgl. auch Begründung).

b.2) Vorbeugender Immissionsschutz - Straßenverkehr (zu a.2)

Konflikte werden nicht gesehen. Eine weitere Betrachtung möglicher Verkehrslärmimmissionen wird nicht für erforderlich gehalten.

Schutzgut Mensch - Zwischenergebnis:

Es verbleiben nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand in der Summe **keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen** auf die Schutzbedürfnisse der Menschen, weitere Maßnahmen brauchen im Planverfahren voraussichtlich nicht ergriffen werden.

2.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen - Landschaftspflege

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Der Änderungsbereich liegt in einem vollständig bebauten Siedlungsbereich südöstlich des Ortszentrum Herzebrock. Die Heckenstruktur im Südosten des Änderungsbereichs wird durch den Bau der Turnhalle nicht berührt und erhalten.

Besondere oder wertvolle Biotope mit Vorkommen seltener Tier- oder Pflanzenarten sind nicht bekannt. Die überplante Grünfläche stellt sich gegenwärtig als intensiv genutzte Rasenfläche (Bolzplatz) dar. Im Ergebnis führt die vorliegende Änderung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Belange von Natur und Landschaft.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Aufgrund der intensiven Nutzung der Grünfläche sind keine erheblichen nachteiligen verbleibenden Auswirkungen erkennbar. Im Rahmen der Begründung wurde eine Eingriffsbilanzierung nach dem vereinfachten Bewertungsverfahren NRW erstellt. Der errechnete Ausgleichsbedarf von ca. 540 m² wird in Abstimmung mit dem FB Grünflächen der Gemeinde im Rahmen des Öko-Konto´s (vgl. Begründung Kap. 3) erbracht.

Schutzgut Tiere und Pflanzen - Zwischenergebnis:

Es entstehen nach dem gegenwärtigen Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen im Sinne des UVP-Gesetzes.

2.1.3 Schutzgut Boden

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Gemäß **Bodenkarte NRW²** stehen tonige Lehm Böden (Pseudogley) mit sehr geringer bis geringer Wasserdurchlässigkeit im Plangebiet an. Der Bodentyp weist **mittlere Staunässe** und einen ausgeprägten Wechsel von **Vernässung** und **Austrocknung** auf; er kommt klein- und großflächig im südlichen Blattgebiet L 4114 (Rheda-Wiedenbrück) vor. Die Kriterien der landesweit rechtlich zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen³ treffen auf diesen Boden nicht zu.

Der Bau von Gebäuden o.Ä. bedeutet i.d.R. die **Versiegelung** und damit lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird.

Im Plangebiet sind bisher keine **Altablagerungen** bekannt.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Die Gemeinde ist grundsätzlich bestrebt, Eingriffe in Randbereichen zum bzw. im Außenbereich zu begrenzen und für Planungen wie auch im vorliegenden Fall vorrangig Brach- oder **Restflächen im Innenbereich** zu reaktivieren. Es verbleibt jedoch ein Verlust offenen Bodens, Maßnahmen zur Versickerung des Niederschlagswassers sind im Bereich des Schulgeländes nicht möglich.

² Geologisches Landesamt NRW (Krefeld 1991): Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L411 Rheda-Wiedenbrück

³ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

Schutzgut Boden - Zwischenergebnis:

Durch die zwangsläufig mit der Bebauung der Grünfläche einhergehende Bodenversiegelung erfolgt ein dauerhafter Eingriff in den Boden. Dieser kann im Änderungsbereich nicht kompensiert werden. Im weiteren Planverfahren ist eine bauleitplanerische Abwägung über den Zielkonflikt Bodenschutz vs. Bebauung zu treffen, soweit der Eingriff als unvermeidbar angesehen wird.

2.1.4 Schutzgut Wasser**a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt**

Oberflächengewässer sind durch die vorliegende Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Da das Umfeld des Änderungsbereiches bereits weitgehend bebaut und die Grünfläche durch die stetige Nutzung als Spielfläche stark verdichtet ist, sind Grundwasseraufkommen und Grundwasserneubildungsrate (auch aufgrund des anstehenden Bodens) als gering einzustufen. Besondere ‚Empfindlichkeiten‘ (Sickervermögen des Bodens) oder ‚Beeinträchtigungen‘ (Quellen des Stoffeintrages) sind nicht bekannt. Zur Frage des **Grundwasserhaushaltes** und der Auswirkungen der Versiegelung wird ergänzend auf Kapitel 2.1.3 Schutzgut Boden verwiesen. Die Empfindlichkeit des Plangebietes bzgl. Grundwasserverschmutzung, -aufkommen und -neubildung wird hier nach gegenwärtigem Stand allgemein als durchschnittlich beurteilt. Vorbelastungen durch Altlasten sind nicht bekannt.

Der Änderungsbereich liegt in der **Schutzzone III B** des mit Verordnung vom 16.01.1984 festgesetzten **Wasserschutzgebietes (WSG) Herzebrock-Quenhorn** (s. Abl. Reg. Dt. 1984, S. 35 bis 40)

Die **Beseitigung** der **Schmutz- und Oberflächenwässer** erfolgt gemäß **Baugrundgutachten** durch die stadt eigenen Kanäle des vorhandenen Mischsystems.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Durch die vorliegende Planung werden Teile der öffentlichen Grünfläche versiegelt, es erfolgt ein Eingriff der auszugleichen ist (vgl. Punkt 2.1.2 b).

Ein Hinweis bzgl. des ausgewiesenen Wasserschutzgebietes wurde in Plankarte und Begründung aufgenommen.

Schutzgut Wasser - Zwischenergebnis:

Durch die zwangsläufig mit der Umsetzung der Planung einhergehenden Bodenversiegelungen im Bereich des Schulgeländes erfolgen dauerhafte Eingriffe in Böden und Wasserhaushalt der überbauten Flächen. Diese sind aufgrund relativ geringer Flächengrößen überschaubar.

2.1.5 Schutzgut Luft und Klima**a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt**

Das **Klima** im Raum Herzebrock ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist Westsüdwest. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur **Luftbelastung** liegen nicht vor.

Die **verkehrlichen Einflüsse** im Umfeld sind aufgrund verkehrsberuhigter Fahrwege begrenzt. Größere **gewerbliche Nutzungen** liegen weiter südlich des Änderungsbereiches, jenseits der Bundesstraße, so dass hier voraussichtlich keine ggf. relevanten negativen Einflüsse erwartet werden.

Durch den Bau der Turnhalle auf einer festgesetzten Grünfläche ist mit geringfügig erhöhten Emissionen aus Heizung und Verkehr, Erwärmungen durch Versiegelung und daraus folgenden Winddüsen und Luftverwirbelungen zu rechnen. Die geringe zusätzliche Luftbelastung für das Plangebiet kann jedoch nicht näher quantifiziert werden. Aufgrund der relativ geringen Objektgröße werden hier jedoch keine besonderen Probleme gesehen, die eine weitere Begutachtung erfordern könnten.

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Neben der **reduzierten Windgeschwindigkeit** ist das **typische Siedlungsklima** vor allem durch den bereits vorhandenen Anteil versiegelter Flächen mit dadurch reduzierter Luftfeuchtigkeit und erhöhten Temperaturmaxima heute gegeben. Besondere Maßnahmen werden für den Änderungsbereich nicht für erforderlich gehalten.

Schutzgut Klima und Luft - Zwischenergebnis:

Besondere Vorbelastungen des Plangebietes oder negative Auswirkungen durch die Änderung des Bebauungsplans werden derzeit nicht gesehen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft wird zur Vermeidung von Wiederholungen unter Kapitel 2.1.2 behandelt - siehe dort.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

a) Bestandsaufnahme, allgemeine Konfliktlage und Bewertung der Umwelt

Im Änderungsbereich befinden sich **keine** Bau- oder Bodendenkmale. Grundsätzlich wird jedoch auf einschlägige denkmalschutzrechtliche Bestimmungen verwiesen, insbesondere auf die Meldepflicht bei Entdeckung von Bodendenkmälern (§§ 15, 16 DSchG).

b) Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen, verbleibende nachteilige Auswirkungen

Weiterer Handlungsbedarf wird nicht gesehen.

Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter - Zwischenergebnis:

Negative Auswirkungen durch den Bebauungsplan werden nicht gesehen. Die Änderung des Bebauungsplans auf Grund der vorliegenden Turnhallenplanung fügt sich durch die festgesetzte Höhenentwicklung in den Siedlungsbereich ein.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und Konsequenzen

In den Kapiteln 2.1.1 bis 2.1.7 wurde bereits - soweit naheliegend - auf die vorhandenen **Wechselwirkungen und Verflechtungen** zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen.

Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen wird im Plangebiet nicht gesehen.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands

2.2.1 Prognose über die Umweltentwicklung bei Durchführung der Planung

In Kapitel 2.1 werden die mit der Plan-Änderung verbundenen Umweltauswirkungen nach dem gegenwärtigen Planungsstand „Entwurf“ zusammengestellt und bewertet.

2.2.2 Prognose über die Umweltentwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Ein Nichtzustandekommen der Plan-Änderung würde zu einem Erhalt der bestehenden Situation mit einem Bolzplatz auf der öffentliche Grünfläche führen. Baurechte bestehen in diesem Bereich nicht.

Die Problematik durch das Fehlen der Turnhalle und dem damit auch weiterhin verbundenen zeit- und kostenintensiven Transport der Kinder zu anderen Sportstätten wäre nicht gelöst.

2.3 Planungsalternativen

Zu einer Turnhalle in unmittelbarer Nähe zur Grundschule gibt es aufgrund der Bedarfssituation keine Alternative. Für die Gemeinde ist die fußläufige direkte Erreichbarkeit für die Schüler von entscheidender Bedeutung. Alternativstandorte würden den Status Quo *Transport der Schüler (wie bisher)* festschreiben und den geregelten Schulablauf nach wie vor beeinträchtigen. Mögliche Gefährdungen im Straßenverkehr wären auch weiterhin nicht auszuschließen.

Im Ergebnis wird zu der vorliegenden III. Änderung des Bebauungsplan Nr. 202 „Südhoff“ über einen Verzicht gemäß Kapitel 2.2.2 hinaus keine Alternative gesehen.

Ein Verzicht auf den Bau der Turnhalle in unmittelbarer Nähe zur Grundschule ist aus Sicht der Gemeinde Herzebrock-Clarholz insgesamt nicht sinnvoll. Die Gemeinde Herzebrock-Clarholz hält daher im Ergebnis den Bau der Turnhalle, unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen und Planungsziele, auch aus städtebaulicher Sicht an dieser Stelle für vertretbar.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die **Gliederung des Umweltberichtes** und die **Vorgehensweise** ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB in der Fassung aus Juli 2004 (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Folgende umweltbezogene Gutachten und Fachprüfungen wurden im Umweltbericht und im Bebauungsplan (Festsetzungen und Begründung) zu Grunde gelegt:

- Die Frage der Entwässerung des Plangebietes wurde vom Ingenieurgeologischen Büro Gey & John GbR (08/2005) im Rahmen eines Baugrundgutachtens geprüft,

- die naturschutzfachliche Eingriffsbewertung und Bilanzierung wurde nach dem sog. „vereinfachten Bewertungsverfahren NRW“ durchgeführt.

Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind bisher nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen.

Der Bebauungsplan Nr. 202, III. Änderung schafft die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau einer Sporthalle in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Bolandschule. Bestimmte Auswirkungen durch Bebauung oder Verkehrsemissionen z.B. auf Lokalklima und Grundwasser können i.W. nur allgemein behandelt werden, zumal auch detaillierte Messmethoden nicht zur Verfügung stehen. Einige Erfahrungen liegen insofern aber für den Planbereich durch die bestehende Erschließung bereits vor. Maßgebliche Umweltprobleme oder ein weitergehender Untersuchungsbedarf im Planverfahren sind hieraus jedoch nach heutigem Stand nicht zu erkennen.

3.2 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen - Monitoring

Die Bebauung ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen, diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind ebenfalls dort geregelt.

Auch im Interesse der Nachbarn sollte in regelmäßigen Abständen - etwa alle 3 Jahre - überprüft werden, ob durch die Stellplatzanlage Konflikte ausgelöst werden (reichen die Stellplätze aus oder wird in angrenzende Wohnquartiere ausgewichen, etc.).

In regelmäßigen Abständen - etwa alle 3 Jahre - sollte überprüft werden, ob von der Turnhalle Belästigungen für die Nachbarschaft ausgehen.

4. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichtes

Der Umweltbericht zum **Bebauungsplan Nr. 202 „Südhoff“, III. Änderung** beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Der Umweltbericht informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Gemeinde Herzebrock-Clarholz nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Das **Plangebiet** des Bebauungsplanes Nr. 202 ist bereits **überwiegend bebaut**. Im Rahmen der vorliegenden III. Änderung werden die planungsrechtlichen Grundlagen für den Bau einer Sporthalle in direkter Nachbarschaft zur bestehenden Bolandschule geschaffen. Ein **Ausgleichserfordernis** für die geplante Änderung wurde im Rahmen der Begründung (vgl. Kap. 3) quantifiziert.

Umweltrelevante Auswirkungen auf die künftigen Bewohner sowie naturräumliche Umweltauswirkungen im Plangebiet werden nach heutigem Kenntnisstand **nicht gesehen**.

Nachtrag: Ergebnisse des Verfahrens gemäß § 3(2) BauGB

In der Offenlage gemäß § 3(2) BauGB im Februar/März 2006 haben sich über die o.g. Inhalte des Umweltberichtes und über die Erörterung in der Begründung zum Bebauungsplan (Teil I) hinaus keine Informationen oder Hinweise auf besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme im Plangebiet ergeben, die eine weitergehende Prüfung erfordern (vgl. auch Beratungs- und Beschlussunterlagen des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz sowie seiner Fachausschüsse einschließlich der Protokolle).

Herzebrock-Clarholz, im Oktober 2005, Nachtrag April 2006